

Satzung

SATZUNG

des WÄrzburger Eis- und Rollsport-Vereins (WERV) e.V.

Â Â§ 1

Name und Sitz des Vereins

Â§ 2

Zweck des VereinsÂ§ 3

Erwerb der MitgliedschaftÂ§ 4

Beendigung der MitgliedschaftÂ§ 5

Geschäftsjahr, BeitrÄge und Mittel des Vereins

Â§ 6

Organe des Vereins

Â§ 7

MitgliederversammlungÂ§ 8

Vorstand

Â§ 9

SatzungsÄnderungen

Â§ 10

AuflÄsung des Vereins

Â Â§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein fÄhrt den Namen WÄrzburger Eis- und Rollsport-Verein, abgekÄrzt WERV. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in WÄrzburg.

Â Â§ 2

Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die FÄrderung des Eis- und Rollsports durch gemeinsame SportbetÄtigung, durch Anleitung zur Erlernung des Sports und durch Teilnahme an Wettbewerben.

- Der Verein ist Mitglied des Landes-Sportverbandes und der LandesfachverbÄnde fÄr Eissport und Rollsport. Er erkennt deren Regeln an und beteiligt sich an deren AktivitÄten.

- Der Verein verfolgt ausschlieÿlich und unmittelbar gemeinnÄtzige Zwecke im Sinne des Abschnitts "SteuerbegÄnstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tÄtig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Â Â§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu den Vereinszielen bekennt.

- Äber die Aufnahme auf schriftlichen Antrag (bei MinderÄhrigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich) entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nÄchste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgÄltig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Â Â§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endetÂ Â

- durch Austritt (dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklÄrt werden);Â Â Â

- durch AusschlÄÿ, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstÄÿt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist (nach MÄglichkeit soll das Mitglied vorher unter Hinweis auf den mÄglichen AusschlÄÿ abgemahnt werden);

- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn auf zweimalige Mahnung der Jahresbeitrag nicht entrichtet oder trotz vorliegender LastschriftermÄchtigung der Beitragseinzug ohne RÄcksprache vom Mitglied widerrufen wurde.

- Äber den AusschlÄÿ entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Sendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der BeschlÄÿ an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die MÄglichkeit, die nÄchste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgÄltig Äber die Mitgliedschaft. BisÂ zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei AnsprÄche auf das VereinsvermÄgen.

Â Â§ 5

Geschäftsjahr, Beiträge und Mittel des Vereins

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe, die Staffelung und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

Â Â§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Â Â§ 7

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung (an die zuletzt bekannte Adresse) und dem Versammlungstag müssen mindestens 15 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 20 v.H. der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen; in diesem Falle muß die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Frist abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung); in der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 5 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für jüngere Mitglieder hat ein Erziehungsberechtigter Stimmrecht, wenn dieser selbst auch Mitglied ist.
- Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes;

- die Wahl von Beiräten für bestimmte Aufgaben, die den Vorstand beraten und unterstützen;

- die Entlastung des Vorstands (Die Mitgliederversammlung kann Revisoren bestellen, die der Mitgliederversammlung berichten und eine Empfehlung erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Der Vorstand ist verpflichtet, den Revisoren alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren sind verpflichtet, erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln);

- die Abberufung eines Vorstandsmitglieds (sie kann nur mit 3/4-Mehrheit erfolgen und wenn zugleich ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit gewählt wird);

- die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe Â§ 9)

- die Abstimmung über die vom Vorstand vorgelegten Vereinsangelegenheiten;

- die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (siehe Â§ 10);

- die Entscheidung über den Beitrag (siehe Â§ 5);

- die Entscheidung über die Mitgliedschaft (siehe Â§ 3 und 4);

- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (es sei denn, die Satzung schreibt andere Mehrheiten vor), Enthaltungen werden nicht gezählt. Geheime Abstimmungen müssen vorher beschlossen sein.

- Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Â§ 8

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer als Schatzmeister die Finanzen des Vereins verwaltet.

- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten im Sinne des Â§ 26 Abs. 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung erteilt hat.

- In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

- Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so kann durch den verbleibenden Vorstand für die Zeit bis zur nächsten

Mitgliederversammlung ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt werden.

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder übertragen.

§ 9

Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung vorbehalten. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplanten Änderungen hinzuweisen.
- Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen und Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt andere Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden und kann nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.